



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2007

Nr. 38

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den
Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen
und Technische Volkswirtschaftslehre**

252

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 15.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten die zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Über Ausnahmen von der Teilnahme am Auswahlverfahren entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für den Zugang in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre sind:

1. die Allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Bachelorstudiengang oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit in dem Fach, für das die Zulassung in den Masterstudiengang beantragt wird, oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein und
3. ein 20-wöchiges Praktikum einschließlich von im Bachelorstudium erbrachten Praktikumsleistungen.

(2) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. der Nachweis über das Praktikum,

3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH) und
4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse wirtschaftswissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge oder Informatikstudiengänge im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 4) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von ihm eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 400 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 400 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 4 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 400 Punkte vergeben. Davon werden maximal 300 Punkte nach den Vorgaben des Absatzes 2 für das Studienprofil sowie maximal 100 Punkte nach den Regelungen des Absatzes 3 vergeben.

(2) Punkte für das Studienprofil in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Operations Research, Informatik und Ingenieurwissenschaften werden nach folgendem Schema vergeben:

1. für Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
2. für Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
3. für Operations Research im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
4. für Informatik im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP: 1 Punkt je LP,
5. für Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP: 1 Punkt je LP.

(3) Für die Gesamtnote im Bachelorzeugnis werden Punkte nach folgender Tabelle vergeben:

No- te	Punk- te								
1,0	100	1,5	75	2,0	50	2,5	25	3,0	0
1,1	95	1,6	70	2,1	45	2,6	20		
1,2	90	1,7	65	2,2	40	2,7	15		
1,3	85	1,8	60	2,3	35	2,8	10		
1,4	80	1,9	55	2,4	30	2,9	5		

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon zwei hauptamtliche Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt zunächst nur für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008.

Karlsruhe, den 25.04.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*